

Anlage
zu § 2 Abs. 2 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Abgabnormen für Fische

Die Abgabennormen für Fische gemäß § 9 der Verordnung vom 21. Juni 1949 über die weitere Verbesserung der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung (ZVOB1.1 S. 475) werden ab 1. September wie folgt verbessert:

Bei Abgabe von Fischen auf Fleischmarken sind an Stelle von 1 kg Fleisch zu liefern;

- 1. Frische dorschartige Fische, ausgenommen, ohne Kopf, und frische, nicht ausgenommene flunderartige Fische mit Kopf 1,8kg
- 2. Frische fl underartige Fische, ausgenommen, mit Kopf, ferner frische Heringe und sonstige frische Fische, unzerteilt 1,5kg

- 3. Frische Aale, zerteilte, frische oder gesalzene Fische aller Art sowie Salzheringe ? 1,3kg
- 4. Aale, geräuchert 0,8kg
- 5. Sprotten, geräuchert - 1,3kg
- 6. Geräucherte dorschartige Fische, ausgenommen, ohne Kopf ... » 1,2 kg
- 7. Geräucherte Heringe (Bücklinge) und geräucherte flunderartige Fische 1,1 kg
- 8. Marinaden 1,2kg
- 9. Kleine roarin i 'rteF sehe (ohneHeringe) 1,5 kg
- 10. Kleine Fische, frisch Qder gesalzen .. 3,0kg
- 11. Fischkonserven in öl 0,8kg
- 12. Fischkonserven sonstiger Zubereitung 1,0 kg

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Erhöhung der Renten.**

Vom 24. August 1950

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 17. August 1950 über die Erhöhung der Renten (GBl. S. 844) wird zu § 1 folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

Den Empfängern einer Waisenrente werden gleichgestellt Empfänger eines Kinderzuschlages aus Mitteln der Sozialversicherung.

§ 2

Zu § 1 Abs. 3 der Verordnung

Den Voll- und Halbwaisen werden gleichgestellt diejenigen Kinder, für die Kinderzuschläge aus Mitteln der Sozialfürsorge gewährt werden.

Berlin, den 24. August 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf
Staatssekretär